



Gemeinde St. Lorenz

Wredeplatz 2 – 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck / Oberösterreich

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Montag, den 10. 12. 2018, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (7/2018).

Tagungsort:

Mitglieder Gemeinderat:

1. Bgm. Andreas Hammerl

2. Vizebgm. Karl Nußbaumer

3. Ing. Anton Ebner

4. Karl Eder

5. Michaela Schleicher

6. DI Christian Lidl

7. Gerhard Erber

8. Mag. Ulrich Humer

9. Matthias Widroither

10. Josef Schruckmayr

11. Mag. Albert Hollweger

12. Simon Strobl

13. Dr. Margit Humer

14. Mag. Harald Kohlberger

15. Peter Hiller MAS

16. Mag. Josef Dobesberger

17. Mag. Bernadette Märzinger

18. Dr. Ingrid Lehmann

19. DI Mag. Dr. Helmut Eichert

Anwesende Ersatzmitglieder: ----

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 19

Beginn: 19.00 Uhr

Zuhörer: 7

Bürgermeister Andreas Hammerl begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer sowie Amtsleiter Mag. Günter Schardl und Kassenleiterin Mag. Eva Worzfeld. Er stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 15. 11. 2018, Nr. 6/2018, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) zum Schriftführer dieser Sitzung VB Hubert Daxner bestimmt wird,
- f) seitens der ÖVP-Fraktion GR Mag. Ulrich Humer, von der FPÖ-Fraktion GV Mag. Harald Kohlberger von den Grünen GR Mag. Josef Dobesberger und von Seiten Frischer Wind für St. Lorenz GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

Tagesordnung

1. Voranschlag 2019 inkl. MFP 2019-2023 samt Prioritätenreihung; Beschlussfassung

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Voranschlag im Ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 5.262.800,- aufweist und somit ausgeglichen ist. Im Vergleich zum Nachtragsvoranschlag 2018 bedeutet dies eine Erhöhung des Budgets um 4,07 %. Im Außerordentlichen Haushalt (AOH) sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 681.400 veranschlagt.

Kassenleiterin Mag. Eva Worzfeld informiert den Gemeinderat über die wichtigsten Eckdaten des Voranschlags 2019. Der Ordentliche Voranschlag setzt sich wie folgt zusammen:

Gruppe	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		NVA 18	VA 2019	NVA 18	VA 2019
0	allg. Verwaltung	167.400,00	161.700,00	653.300,00	687.900,00
1	Öffentl. Ordnung	2.100,00	3.300,00	86.600,00	54.700,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport	326.900,00	351.500,00	1.056.000,00	1.121.400,00
3	Kunst, Kultur, Kultus	2200	1500	93.700,00	88.200,00
4	Soziale Wohlfahrt	16.700,00	19.600,00	765.200,00	771.400,00
5	Gesundheit	21.500,00	20.500,00	615.400,00	654.300,00
6	Straßen, Verkehr	125.100,00	115.200,00	256.700,00	252.300,00
7	Wirtschaftsförderung	0	0	33.600,00	60.200,00
8	Dienstleistungen	909.700,00	899.400,00	944.200,00	794.400,00
9	Finanzwirtschaft	3.476.900,00	3.690.100,00	552.400,00	778.000,00
	Soll-Überschuss Vorjahr	8.600,00			
	Summe	5.057.100,00	5.262.800,00	5.057.100,00	5.262.800,00

Im Ordentlichen Haushalt wurden die Löhne angepasst, wobei eine Lohnerhöhung von 2,4% angenommen wurde. Der Sachaufwand im Amt wurde ebenso wie die Personalkosten lt. Verwaltungskostenkalkulation veranschlagt.

Die Leasingzahlungen betragen im kommenden Jahr voraussichtlich rund 45.300,- Euro, da dieses mit Ende September 2019 auslaufen wird. Für den Schülertransport, welcher von der Gemeinde beschlossen wurde, sind € 60.000,- veranschlagt. Hier wird ein Teil vom Land OÖ rückerstattet werden.

Die Bergrettung hat um Unterstützung beim Ankauf der neuen Funkgeräte angefragt. Hierfür wurde ein Budget in Höhe von € 1.500,- berücksichtigt. Für diverse Arbeiten an den Wildbächen wurden € 27.000,- vorgesehen. Im Bereich der Abfallwirtschaft wird es voraussichtlich ab dem zweiten Halbjahr 2019 eine Neuregelung geben (Einführung Biotonne). Diese Änderung wurde sowohl ausgaben- als auch einnahmenseitig bestmöglich berücksichtigt. Die Zahlungen an die GSG für die Verwaltungskosten des AGW wurden in Höhe von € 23.000,- veranschlagt. Die Ortstaxe soll zukünftig vom Tourismusverband eingehoben, und auch die Prüfkosten von diesem weitergeleitet werden. Aus diesem Grund sind diese Beträge nicht mehr veranschlagt.

Hinzu kommt ab dem Jahr 2019 der Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale, welche eine Gemeindeabgabe darstellt und in Höhe von € 64.700,- veranschlagt wurde.

Die Kanalanschlussgebühren werden mit € 65.000,- erwartet. Die Kommunalsteuer wurde mit € 490.700,- veranschlagt, wobei man sich hier an den Vorjahren orientiert hat. Zur Deckung des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalts ist eine Rücklagenauflösung der allgemeinen Rücklage in Höhe von € 374.000,- veranschlagt. Gleichzeitig wird eine zweckgebundene Rücklage als Rückstellung in Höhe von € 200.000,-, aus den freien Rücklagen gebildet.

Gebühren:

Die Kanalanschlussgebühren wurden an die vom Land Oberösterreich vorgegebene Mindestgebühr angepasst.

Im Zuge des Voranschlags ist der Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale zu beschließen. Diese soll ab dem Jahr 2019 eingeführt werden und beträgt für Wohnungen unter 50 m² und Dauercamper € 108,- und für Wohnungen über 50 m² € 216,- je Jahr.

Bei der Hundeabgabe gibt es eine Änderung für Wach- und Berufshunde. Diese werden ab dem Jahr 2019 mit € 20,- besteuert. Die Hundeabgabe für sonstige Hunde bleibt bei € 50,-.

Gebühren und Abgaben		
	2019	2018
Grundsteuer A	500,000 v.H.d. Steuermessbetrag	500,000 v.H.d. Steuermessbetrag
Grundsteuer B	500,000 v.H.d. Steuermessbetrag	500,000 v.H.d. Steuermessbetrag
Hundeabgabe	€ 50,00 je Hund € 20,00 je Berufshund € 20,00 je Wachhund	€ 50,00 je Hund € 10,00 je Wachhund
Kanalbenutzungsgebühr	€ 3,83 (€ 4,213 inkl.)	€ 3,75 (€ 4,13 inkl.)
Kanalanschlussgebühr / m ²	€ 22,39 (€ 24,629 inkl.)	€ 21,93 (€ 24,12 inkl.)
Kanalanschlussmindestgebühr	€ 3.359,00 (€ 3.694,90 inkl.)	€ 3.290,- (€ 3.619,00 inkl.)
Abfallabfuhrgebühr	lt. VO Abfallgebühren 2016	lt. VO Abfallgebühren 2016
Zuschlag zu Freizeitwohnungspauschale bis 50m ² und Dauercamper	€ 108,00 je Jahr	
Zuschlag zu Freizeitwohnungspauschale über 50m ²	€ 216,00 je Jahr	

Für das Jahr 2019 sind folgenden Projekte im Außerordentlichen Haushalt geplant:

Planung Amtshausumbau:

Im Voranschlag 2019 wurden € 10.000,- für die Planung des Amtshausumbaus aufgenommen. Diese werden aus dem Ordentlichen Haushalt finanziert.

Ankauf TLFA 2000:

Für die Feuerwehr St. Lorenz wird ein neues Tanklöschfahrzeug angekauft. Die Kosten sind mit € 345.000,- veranschlagt. Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

- KTZ von Land (BZ): € 70.700,-
- KTZ von Land (LFK): € 86.400,-
- KZT sonst. Träger (FF): € 34.000,-
- Anteil Gemeinde OH: € 153.900,-

Ankauf Digitalfunk FF St. Lorenz:

Die Feuerwehr wird im Jahr 2020 auf Digitalfunk umgestellt. Für die Neuanschaffung der Funkgeräte sind im Jahr 2019 bereits € 7.000,- veranschlagt.

Errichtung Löschwasserteich:

Im Bereich Grünwinkel muss ein neuer Löschwasserbehälter geschaffen werden. Dafür ist ein Budget in Höhe von € 10.000,- veranschlagt.

Ankauf Digitalfunk FF Keuschen:

Wie die FF St. Lorenz muss auch die FF Keuschen neue Funkgeräte anschaffen. Dafür sind 2019 € 3.000,- budgetiert.

Straßenbau Bereich Thekla:

Für die Straßensanierung im Bereich Thekla wurden € 100.000,- ins Budget aufgenommen. Die Finanzierung sieht wie folgt aus:

- Verkehrsflächenbeiträge: € 15.000,-
- Aufschl. Verkehrsflächen: € 20.500,-
- Ordentlicher Haushalt: € 22.000,-
- Sollüberschuss: € 42.500,-

Radweg R2:

Für die neuerliche Begutachtung des geplanten Radwegs zwischen Plomberg und St. Gilgen wurden von der Gemeinde St. Lorenz € 20.000,- veranschlagt. Zur Finanzierung ist die Deckung aus Mitteln des Ordentlichen Haushalts geplant.

Instandsetzung GW Kanten:

Der Wegeerhaltungsverband plant für das nächste Jahr die Instandsetzung des Güterwegs Kanten. Die Gemeinde St. Lorenz trifft hier eine Zuzahlung in Höhe von 25% der Gesamtkosten. Diese wurden mit dem Betrag von € 12.500,- in den Voranschlag aufgenommen und aus dem Ordentlichen Haushalt finanziert.

Ankauf Schneepflug:

Im Jahr 2019 wird der Ankauf eines neuen Schneepflugs getätigt. Hierfür sind € 15.000,- veranschlagt.

Zwischenfinanzierung Aussichtsturm:

Zur Zwischenfinanzierung der Baukosten des Aussichtsturms wurden € 21.600,- veranschlagt, welche aus einer Rücklage zwischenfinanziert und 2020 wieder retour fließen sollen.

Kanalbau RHV:

Der Reinhaltverband hat für das Jahr 2019 folgende Baukosten bekanntgegeben:

- BA 85 Kanalanschluss Leidinger: € 30.000,-
- BA 87 Leitungskataster LIS 2017: € 6.100,-
- BA 88 Seeleitung – Anpassung an Stand der Technik: € 8.090,-
- BA 92 Anpassung Pumpwerk: € 24.270,-
- BA 93 Anpassung Kläranlage: € 16.180,-
- Schachtdeckelsanierung Verbandsanlagen: € 11.500,-
- Güterweg Mooshäusl: € 16.180,-
- **Gesamt:** € **112.320,-**

Diese Kosten werden wie folgt finanziert:

- Kanalbaurücklage: € 33.300,-
- Kanalanschlussgebühren: € 65.000,-
- Aufschließungsbeitrag Kanal: € 14.000,-

Öffentliche Beleuchtung:

Für die Sanierung der Straßenbeleuchtung sind im Jahr 2019 € 15.000,- veranschlagt.

Die Entwicklung des Schuldenstands und der Haftungen wird wie folgt prognostiziert:

Darlehen					
Verwendungszweck	Anfangsstand 2019	Zugang	Tilgung	Endstand 2019	Zinsen
Wohnbauförderungsdarlehen AGW	880.100,00	0	600	879.500,00	8.800,00
Darlehen AGW Grund 33,41%	337.300,00	0	11.100,00	326.200,00	2.700,00
Darlehen AGW Bau	307.200,00	0	15.300,00	291.900,00	2.400,00
Kanalbaudarlehen Bawag / PSK	0,00	0	0,00	0,00	0
Darlehen KIGA Grund 66,59%	617.000,00	0	22.200,00	594.800,00	5.300,00
Zwischenfinanzierung AGW	0,00	0	0,00	0,00	0
Darlehen Grundankauf Hammerl	65.900,00	0	30.600,00	35.300,00	400
Summe Darlehen	2.207.500,00	0	79.800,00	2.127.700,00	19.600,00

Haftungen					
Verwendungszweck	Anfangsstand 2019	Zugang	Tilgung	Endstand 2019	Zinsen
Darlehenshaftung BA 22 - 59	1.919.600,00		120.000,00	1.799.600,00	9.000,00
Darlehen BA 01 - 15	1.062.400,00	0	87.400,00	975.000,00	6.400,00
Haftungsübernahme KVZ Schloss	205.000,00	0	45.300,00	159.700,00	0,00
Summe Haftungen	3.187.000,00	0,00	252.700,00	2.934.300,00	15.400,00

Mittelfristiger Finanzplan – Prioritätenreihung

Im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags für das Jahr 2019 ist auch der Mittelfristige Finanzplan mit einer Prioritätenreihung zu beschließen.

Der erste Entwurf der Prioritätenreihung sieht wie folgt aus:

Prioritätenreihung 2019 - 2023					
Priorität	Vorhaben	Jahr	Kosten	Eigenmittel	Anmerkung
1	Ankauf TLFA 2000	2019	345.000,00	153.900,00	
2	Erweiterung VS TILO	2020-2023			€ 25.000,- je Jahr veranschlagt
3	Amtshausumbau	2019 u. 2023			Kosten noch offen
4	öffentl. Beleuchtung	2019-2023	15.000,00	15.000,00	Umstellung auf LED
5	Digitalfunk FF	2019-2020	12.000,00		
6	GW Mooshäusl	2020	380.000,00	100.000,00	
7	Sanierung Brücke Voglhub	2022	200.000,00		Kostenschätzung fehlt noch Zeitpunkt noch offen

Vergabe Kassenkredit:

Mit dem Voranschlag 2019 wird die Möglichkeit der Aufnahme eines Kassenkredits in der Höhe von maximal € 100.000,- festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt wurden, enthalten.

Die Vergabe des Kassenkredits an ein Bankinstitut erfolgt bei Bedarf im Jahr 2019.

DECKUNGSFÄHIGKEIT:

Im Ordentlichen Haushalt sind gem. § 9 Gem. HKRO die Ausgaben innerhalb eines Abschnittes und alle Instandhaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

ABWEICHUNGSLISTE:

Begründungen in der Abweichungsliste werden ab einer Veränderung von mehr als 5%, mindestens jedoch € 5.000,-, zum NVA 2018 angedruckt.

GR Matthias Widloither bemerkt mit Hinweis auf die Kosten des TLFA für die FF St. Lorenz, dass man beim zehnpromzentigen Anteil der Feuerwehr vom Anteil der Gemeinde (ca. 150.000) ausgegangen sei, nicht vom Gesamtpreis. Über den tatsächlichen FF-Anteil müsse man noch reden, sagt Bgm. Andreas Hammerl. Insgesamt habe sich der Schlüssel aufgrund der Gemeindefinanzierung neu geändert.

GV Peter Hiller MAS sieht eine „dramatische Entwicklung“, was die allgemeine Rücklage der Gemeinde betrifft. 2017 habe man noch über eine Reserve von € 833.000 verfügt, Ende 2019 seien davon lt. Voranschlag nur noch € 89.000 übrig. „Das sind 10 % des Wertes von vor zwei Jahren. Was machen wir im Jahr 2020, da gibt es nichts mehr aufzulösen“, sagt Hiller. Angesichts dieser Entwicklung müsse sich jeder Ausschuss überlegen, welche Vorhaben man angehen möchte, denn viel Spielraum gebe es nicht mehr.

Hiller bedankt sich, dass die Opposition heuer erstmals in die Budgetgespräche eingebunden worden ist. Bgm. Hammerl meint, diese Vorgangsweise sei sicher vernünftig. Die Bedenken Hillers betreffend Rücklagenschwund teile er, den Voranschlag 2020 müsse man sich genau anschauen.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, den Voranschlag 2019 inkl. MFP 2019 – 2023 samt Prioritätenreihung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Voranschlag 2019 des Vereins zur Förderung der Infrastruktur Sankt Lorenz KG

Der Voranschlag weist im Ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 15.500,- aus; im Außerordentlichen Haushalt gibt es weder Einnahmen noch Ausgaben.

GV Peter Hiller MAS fragt, welchen Zweck der Verein eigentlich erfülle? Kassenleiterin Mag. Eva Worzfeld antwortet, der Verein habe sich zum Bau des Feuerwehrzeughauses Keuschen bzw. des Vereinsheimes gebildet, um die Vorsteuer in Abzug bringen zu können. Instandhaltung und Mieten laufen über den Verein, der 20 Jahre bestehen muss.

Bgm. Andreas Hammerl stellt den Antrag, den Voranschlag 2019 für den Verein zur Förderung der Infrastruktur Sankt Lorenz KG zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

2. Rechnungsabschluss 2017; Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH Vöcklabruck vom 22. 11. 2018
--

Der Rechnungsabschluss aus dem Jahr 2017 wies einen **Soll-Überschuss in Höhe von € 8.567,-** aus und wurde von der BH Vöcklabruck einer eingeschränkten Prüfung unterzogen und zur Kenntnis genommen. Folgendes wurde dabei festgestellt:

Zweckgebundene Einnahmen

Die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen aus den Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Kanal ist nicht gegeben.

Anmerkung des Amtes: Die Zuführung der Anschlussgebühren aus einem Projekt wurde 2017 noch nicht gemacht, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar war, ob diese auch zur Gänze eingehoben werden können bzw. ob die Vorschreibung noch einmal korrigiert werden muss. Die Zuführung wird mit dem korrekten Betrag im Jahr 2018 stattfinden.

Rücklagen

Die Rücklagen haben sich von einem Anfangsstand in Höhe von € 1.668.577,- auf einen Endstand in Höhe von € 1.463.529,- verringert.

Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt

Die Betriebe der Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung wurden positiv geführt.

Feuerwehrwesen

Für das Feuerwehrwesen ergibt sich ein Nettoaufwand von 11,71 Euro je Einwohner.

Feststellungen zur Ordnungsprüfung

Vorlage an den Gemeinderat:

Es wurde festgestellt, dass der Rechnungsabschluss dem Gemeinderat während des Zeitraums der Kundmachung vorgelegt wurde. (Kundmachung ab 1. März – Sitzung am 15. März)

Künftig ist darauf zu achten, dass die Kundmachungsfrist von zwei Wochen eingehalten wird.

Rücklagenstand:

Die ausgewiesene Gesamtsumme des Zugangs zeigt eine Abweichung zu der Kennziffer 61 des Rechnungsquerschnittes.

Anmerkung des Amtes: Dies war auch im Jahr 2016 gegeben und konnte 2017 nicht behoben werden. Es wird sich erst im Jahr 2018 aufheben.

Kontierung:

Einige Haushaltsstellen wurden mit dem Leitfaden zur Kontierung im Jahr 2016 angepasst und sollten angepasst werden.

Anmerkung des Amtes: Dies wurde im Jahr 2018 bereits geändert.

Raumordnung – Flächenwidmungsplan, Örtliches Entwicklungskonzept:

Es wird empfohlen, für die Ausgaben des örtlichen Entwicklungskonzepts eine eigene Post zu schaffen.

OÖ. Nah- und Regionalverkehr-Finanzierungsgesetz:

Beim Oö. Nah- und Regionalverkehr sollte eine Verbuchung auf zwei unterschiedlichen Posten (Post 7510 u. Post 7517) erfolgen.

Schlussbemerkung

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

GR Mag. Albert Hollweger stellt den Antrag, den Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: einstimmig

3. Ankauf TLFA 2000 FF St. Lorenz; Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Sankt Lorenz hat in der Sitzung am 21. 06. 2018 den Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges (TLFA 2000) für die FF Sankt Lorenz gefasst.

Die Ausschreibung erfolgte entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 idGF. als so genanntes "Offenes Verfahren im Oberschwellenbereich". Die Ausschreibung war daher nicht nur österreich-, sondern europaweit im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen. Aufgrund der Ausschreibung gingen folgende drei Angebote fristgerecht bei der Gemeinde ein:

- | | |
|-------------------------|----------------|
| a) Fa. Rosenbauer GmbH: | € 336.479,41,- |
| b) Magirus Lohr GmbH: | € 350.959,97,- |
| c) Fa. Seiwald GmbH: | € 339.110,40,- |

Eine im Vorfeld zusammengestellte fünfköpfige Bewertungskommission (Bürgermeister, Vizebürgermeister sowie drei fachkundige Vertreter der FF St. Lorenz) hat am 29. 10. 2018 die Angebote einer fachlichen und rechnerischen Prüfung nach einem in der Ausschreibung vorgegebenen Punktesystem unterzogen. Folgende Kriterien flossen in die Bewertung ein: Preis (30 %), Funktionalität (25 %), Fertigungsqualität und Qualitätssicherung (25 %) sowie Kundendienst und Ersatzteilversorgung (20 %).

Die Fa. Rosenbauer, 4060 Leonding, ging dabei mit dem Punktemaximum als Bestbieter hervor. Die Angebote der beiden anderen Bieter waren aufgrund formaler Mängel in den

Angebotsunterlagen aus dem Vergabeverfahren auszuschneiden. Sämtliche Bieter wurden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den jeweiligen Verfahrensstand informiert; nachdem die Rechtsmittelfrist für die ausgeschiedenen Bieter sowie die Stillhaltefrist seit Mitte November abgelaufen sind, kann die Zuschlagserteilung an den Bestbieter erfolgen.

Im Voranschlag 2019 (siehe oben) wurden Gesamtkosten für den Ankauf iHv € 345.000,- veranschlagt (Fahrzeug samt Zusatzausrüstung iHv ca. Euro 4.154,- sowie der Kosten für Versicherung, Anmeldung und Abnahme).

Die Kommission empfiehlt auf Basis des oben skizzierten Ergebnisses den Ankauf des TLFA 2000 Tanklöschfahrzeuges von der Fa. Rosenbauer. GR Matthias Widlroither ergänzt, dass alle drei Anbieter die Gelegenheit hatten, ihre Fahrzeuge zu präsentieren.

Matthias Widlroither stellt den Antrag, den Auftrag zur Lieferung des TLFA 2000 zu obigen Konditionen an den Bestbieter, die Fa. Rosenbauer GmbH, Paschingerstraße 90, 4060 Leonding, zu vergeben.

Beschluss: einstimmig

4. Abschluss einer Vereinbarung über die Übernahme des touristischen Meldewesens und der Statistikmeldungen zwischen der Gemeinde St. Lorenz und dem Tourismusverband Mondseeland; Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet über die seit Sommer dieses Jahres laufenden Gespräche mit dem TVM betreffend Gästemeldewesen und Statistikmeldungen. Diese sollen auf Wunsch des TVM von den Gemeinden zum TVM „wandern“ und wurde hierzu vom TVM eine entsprechende Vereinbarung vorgelegt, die Grundlage der heutigen Beratung und allfälligen Beschlussfassung im Gemeinderat ist. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Vorgehensweise wird durch eine Mitteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, gestützt und stellt sich diese wie folgt dar:

„Allgemein anerkannt ist, dass die zuständige Behörde (z.B. der Bürgermeister) auch ohne ausdrückliche Grundlage in einem Materien-Gesetz „helfende“ Tätigkeiten durch Dritte (also etwa den Tourismusverband) ausführen lassen darf. Die Grenze einer solchen Beauftragung liegt darin, dass Abweichungen von gesetzlich vorgegebenen Abläufen gegenüber Dritten nicht erzwungen werden können. Wenn also die Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 des zuständigen Bundesministers bestimmt, dass die Beherbergungsbetriebe die jeweiligen Gäste-Meldedaten der Gemeinde zu übermitteln haben, dann kann der Bürgermeister als zuständiges Gemeindeorgan die Unterkunftgeber natürlich ersuchen, die Meldedaten nicht dem Gemeindeamt, sondern der Geschäftsstelle des Tourismusverbands als von ihm eingesetzten „Verwaltungshelfer“ zu übermitteln. Ein Unterkunftgeber würde aber seine Rechtspflichten dennoch nicht verletzen, wenn er die Daten weiterhin dem Gemeindeamt übermitteln sollte.

*Auch bei der Überprüfung, dass die Unterkunftgeber die eingehobenen Ortstaxen ordnungsgemäß abführen, kann sich der Bürgermeister eines Verwaltungshelfers bedienen. Wenn das derzeit noch geltende Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 als auch das dieses ab 1. 1. 2019 ersetzende Oö. Tourismusgesetz 2018 vorsehen, dass die Behörde an Hand der Gästedaten der Unterkunftgeber für jeden Kalendermonat die Abgabensumme zu errechnen und der jeweiligen Unterkunftgeberin bzw. dem jeweiligen Unterkunftgeber rechtzeitig vor Fälligkeit schriftlich mitzuteilen hat, kann der Bürgermeister mit dem Tourismusverband vereinbaren, dass dieser im Auftrag und Namen des Bürgermeisters die Daten erfasst und den Betrieben die jeweilige Abgabensumme mitteilt. Allerdings dürfen den Unterkunftgebern durch die Tätigkeit des Tourismusverbands keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen. Dies gilt auch für allfällige Mahnungen, sofern solche von Seiten des Tourismusverbands entsprechend der Vereinbarung mit dem Bürgermeister auszustellen sind. **Sollten behördliche Zwangsmaßnahmen notwendig werden, können solche aber nicht mehr durch den Verwaltungshelfer bewirkt werden.***

Selbstverständlich muss ein Tourismusverband, der mit derartigen Verwaltungshelfer-Tätigkeiten beauftragt wurde, diesen Bereich vollständig von seinen Aufgaben, welche er entsprechend den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 zu erfüllen hat, trennen. Es dürfen daher keinerlei Daten, welche dem Verband als Verwaltungshelfer zur Verfügung gestellt werden, für andere Zwecke (etwa im Bereich des Marketings) verwendet werden. Diesbezüglich wird ein entsprechender datenschutzrechtlicher Vertrag für eine Auftragsverarbeitung abzuschließen sein.“

VEREINBARUNG

über das Führen des Gästemeldewesens inkl. Statistik

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde St. Lorenz, Wredeplatz 2, 5310 Mondsee, vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Hammerl
im folgenden Gemeinde genannt

und dem

Tourismusverband MondSeeLand Mondsee – Irrsee, Dr. Franz-Müller-Straße 3, 5310 Mondsee, vertreten durch Obmann Georg Obermeier und GF Thomas Ebner
im folgenden TVB genannt

Rechtlicher Hinweis

Tourismusverbände in OÖ sind lt. § 10 (1) OÖ Tourismusgesetz 2018 Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit. Tourismusverbände werden durch Verordnung der Landesregierung errichtet. Für den TVB Mondseeland Mondsee – Irrsee ist dies in der Verordnung der OÖ Landesregierung über die Errichtung von Tourismusverbänden § 1 Z6 ersichtlich. Der TVB Mondseeland Mondsee – Irrsee wurde per und Kundmachung im LGBl_OÖ Nr. 29/2004 vom 29. 05. 2004 verordnet.

Präambel

Der TVB übernimmt per 01. 01. 2019 von den Mitgliedsgemeinden des TVB, namentlich Mondsee, Tiefgraben, St. Lorenz, Innerschwand am Mondsee, Zell am Moos, Oberhofen am Irrsee und Oberwang, das touristische Meldewesen und die Tourismus-Statistik. Ziel ist die Vereinfachung des Meldewesens für die Beherbergungsbetriebe durch Bereitstellung kostenloser elektronischer Meldesoftware sowie einen direkten Kontakt bei der Einhebung der Tourismusabgabe. Die sukzessive Umstellung auf ein flächendeckendes, elektronisches Meldewesen entspricht der Tourismusstrategie des Landes Oberösterreich, sowie dem aktuellen OÖ Tourismusgesetz.

Die hoheitliche Zuständigkeit bleibt jedenfalls bei der Gemeinde bzw. beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

Inhalt:

Die Gemeinde beauftragt den TVB per Gemeinderatsbeschluss der vorliegenden Vereinbarung im Sinne eines **Verwaltungshelfers** mit der Führung des touristischen Meldewesens samt Tourismus-Statistik.

Diese Beauftragung umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Gästemeldewesen (*Basis ist das Meldegesetz 1991 idgF, Bundesgesetz*)

1.1. Ausgabe Meldeblöcke

Der TVB produziert bzw. organisiert auf eigene Rechnung Gästemeldeblöcke lt. Vorgabe des österreichischen Meldegesetzes 1991 und gibt diese an Beherbergungsbetriebe zum Selbstkostenpreis ab.

1.2. Elektronisches Meldewesen

Lt. gesetzlichen Vorgaben ist es Beherbergungsbetrieben auch möglich, Gästedaten in elektronischer Form zu melden. Der TVB arbeitet in dieser Sache mit dem Anbieter Feratel/GisDat zusammen, welcher mit dem Land Oberösterreich diesbezüglich einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat. Es liegt in der erklärten Absicht des TVB, auch im Sinne des OÖ Tourismusgesetzes sowie der Tourismusstrategie des Landes OÖ, Beherbergungsbetriebe von einer elektronischen Gästemeldung zu überzeugen. Die entsprechend notwendige Software wird den Beherbergungsbetrieben vom TVB kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies umfasst auch etwaige Umstellungen in vorhandenen Systemen, sowie die Kosten für die Information und etwaige Schulungen der Beherbergungsbetriebe.

1.3. Anmelde- und Abmeldeformulare

Als Verwaltungshelfer ist das Büro des TVB (Dr. Franz Müller Str. 3, 5310 Mondsee) zentrale Anlaufstelle für die An- und Abmeldung der Gäste. In den Gemeinden St. Lorenz, Tiefgraben und Innerschwand am Mondsee können Meldezettel weiterhin abgegeben werden. Diese werden vom TVB auf eigene Kosten abgeholt und an obiger Adresse verarbeitet.

1.4. Abrechnung und Vorschreibungen

Der TVB erstellt bis spätestens 15. des Folgemonats eine detaillierte Abrechnung für jeden Beherbergungsbetrieb in den 7 MondSeeLand-Gemeinden. Basis dafür sind die vom Betrieb genannten Anmeldeinformationen der Gäste. Der TVB sendet die Abrechnung jedem Betrieb in der gewünschten Form (Postweg, E-Mail, mit/ohne Zahlschein, etc.) zu. Das Erwirken entsprechender SEPA-Einzugsermächtigungen ist wünschenswert.

1.5. Inkasso

Das Inkasso der vorgeschriebenen Beträge wird vom TVB übernommen. Der TVB führt hierzu ein eigenes Konto, über welches ausschließlich die Nächtigungsabgaben abgewickelt werden.

1.6. Mahnungen

Das Mahnwesen wird ebenfalls vom TVB wahrgenommen.

Ausständige Beträge werden automatisiert in die Rechnung des kommenden Monats aufgenommen. Es erfolgt darüber hinaus eine Mahnung der Stufe 2. Die Mahnung der Stufe 3 ist automatisch mit der Weitergabe an ein Inkassobüro verbunden, dieser Schritt erfolgt jedoch ausschließlich nach vorheriger Absprache und Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

1.7. Freizeitwohnungen – Freizeitwohnungspauschale

(OÖ Tourismusgesetz §§ 54-57) Die Freizeitwohnungspauschale ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Erhebung der Freizeitwohnungen, die Vorschreibung sowie die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde. Hierzu sei auf die im Jahr 2019 gesondert zu vereinbarende und in den Gemeinderäten zu beschließende Verordnung bzgl. der Freizeitwohnungspauschale verwiesen.

2. Statistik

(Basis dafür sind die in der Tourismusstatistikverordnung 2002 (Bundesrecht) angeführten Vorgaben)

2.1. Datenerfassung Die Datenerfassung erfolgt im Zuge der An- und Abmeldung des Gästemeldewesens.

2.2. Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich auf digitaler Ebene mittels geeigneter Software. Die Anschaffungskosten und laufende Kosten dieses Programms werden vom TVB getragen.

2.3. Meldungen an Statistik Austria Statistik Austria erhält bis spätestens 15. des Folgemonats vom TVB die Monatsstatistik bestehend aus der Einzelstatistik der 7 Gemeinden, separiert in Ankünfte, Nächtigungen, Nationalitäten, Art des Beherbergungsbetriebes, bzw. im geforderten Format und Umfang.

2.4. Aufwand- und Kostenersatz

Die Tourismusstatistikverordnung sieht für die Mitwirkung der Erhebungsgemeinden zur Erstellung der Tourismusstatistik einen monatlichen Pauschalbetrag idHv EUR 3,58 zzgl. EUR 0,42 pro gewerblichem Beherbergungsbetrieb und EUR 0,12 pro nicht gewerblichem Beherbergungsbetrieb vor. Dieser Aufwandsersatz verbleibt jedenfalls beim TVB.

2.5. Entsprechen sonstiger gesetzlicher Vorgaben

Der TVB erklärt, dass er alle in der Tourismusstatistikverordnung geforderten gesetzlichen Vorgaben einhält. Dem geforderten Verbleib eines Gemeindebestandsbogens in der Erhebungsgemeinde wird mit der Aufbewahrung im TVB als Verwaltungshelfer genüge getan.

3. Datenschutz

3.1 Allgemein

Der TVB garantiert der Gemeinde den sorgfältigen und von sonstigen Daten des TVB strikt getrennten Umgang mit den Meldedaten, sowie dafür, dass die Daten

- nicht an Dritte weitergegeben werden, bzw. Dritte keinerlei Auskunft zu den Zahlen einzelner Betriebe erhalten
- nicht für Werbezwecke verwendet werden

3.2. Einhaltung der DSGVO

Der TVB achtet streng auf die Einhaltung der DSGVO und hat dafür im Kreis der MitarbeiterInnen eine/n Datenschutzverantwortliche/n nominiert. Als Körperschaft öffentlichen Rechts ist der TVB zur Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Für den TVB ist als Datenschutzbeauftragter bei der Datenschutzkommission geführt:

Mag. Martin Zeppezauer, Thurnbichlweg 50, 6353 Going am Wilden Kaiser

3.3. Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Für die Durchführung des Meldewesens durch den TVB ist jedenfalls zwischen Gemeinde und TVB eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO notwendig. Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung ist Teil dieser Vereinbarung und findet sich im Anhang.

4. Sonstiges

4.1. Finanzielle Vergütung

Lt. § 53 des OÖ Tourismusgesetzes steht der Gemeinde ein Kostenersatz in der Höhe von 5% der eingegangenen Nächtigungsabgaben zu. Die Gemeinde verzichtet ausdrücklich auf diesen Kostenersatz und überlässt diesen dem TVB, der damit die Kosten für Personal und Software (Einführungskosten und laufende Kosten) abdeckt.

Der TVB erklärt noch einmal ausdrücklich, dass die Softwarelösung zum elektronischen Gästemeldewesen für die Beherbergungsbetriebe kostenlos ist.

4.2. Erklärung bzgl. der Zuständigkeit

Der TVB weiß, dass die grundsätzliche Zuständigkeit für das touristische Meldewesen bei der Gemeinde verbleibt und daher Beherbergungsbetriebe ihre Rechtspflicht nicht verletzen, wenn sie ihre Daten weiterhin an die Gemeinde übermitteln.

4.3. Unterstützung bei der Übernahme

Die Gemeinden erklären ausdrücklich, dass sie die Übernahme des touristischen Meldewesens durch den TVB unterstützen.

4.4. Beginn und Kündigung

Diese Vereinbarung wird mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2019 abgeschlossen, eine Kündigung ist unter Beachtung einer 6-monatigen Frist jeweils zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres von beiden Vertragspartnern möglich.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde St. Lorenz am 10. 12. 2018 beschlossen und stellvertretend vom Bürgermeister unterzeichnet.

Mondsee/St. Lorenz, am _____

Andreas Hammerl Bürgermeister Gemeinde St. Lorenz

Georg Obermeier Vorsitzender Tourismusverband MondSeeLand Mondsee – Irrsee

Thomas Ebner Geschäftsführer Tourismusverband MondSeeLand Mondsee - Irrsee

Anhang:

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO 6

VEREINBARUNG

über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche *(im Folgenden Auftraggeber)*

Gemeinde St. Lorenz, Wredeplatz 2, 5310 Mondsee, vertreten durch Bürgermeister Andreas Hammerl

Der Auftragsverarbeiter *(im Folgenden Auftragnehmer)*

Tourismusverband MondSeeLand Mondsee – Irrsee, Dr. Franz Müller Straße 3, 5310 Mondsee vertreten durch den Vorsitzenden Georg Obermeier und den Geschäftsführer Thomas Ebner

1. Gegenstand der Vereinbarung

a) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben: Gästemeldewesen lt. Meldegesetz 1991 und Führen der Tourismusstatistik lt. Tourismus-Statistik-Verordnung 2002

b) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: lt. gesetzlicher Vorgaben im Meldegesetz und den dort ersichtlichen Mustern für Meldescheine; bei Beherbergungsbetrieben: Name, Ansprechperson, Kontaktdaten, Konto, UID-Nummer, SEPA-Lastschriftanzeigenerlaubnis

c) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: In Beherbergungsbetrieben nächtigende Gäste, sowie abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe

d) Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund rechtlicher Verpflichtungen *(siehe 1.a)*

2. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30. April und 31. Oktober, nur im Zusammenhang mit der Kündigung der Vereinbarung über das Führen des touristischen Meldewesens und der Tourismus-Statistik, gekündigt werden. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Pflichten des Auftragnehmers

a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich Daten und Verarbeitungsprozesse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrags.

b) Die dem Auftragnehmer zugegangenen Daten seitens der Beherbergungsbetriebe und Gäste werden strikt von sonstigen im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers erhobenen Daten getrennt.

c) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese einer angemessenen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

d) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat. Einzelheiten sind dem Verarbeitungsverzeichnis des Auftragnehmers idgV zu entnehmen.

e) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

f) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

g) Der Auftragnehmer erklärt, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO errichtet hat.

h) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

i) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

j) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

5. Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter für das elektronische Meldewesen sowie die Verarbeitung der statistischen Daten hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

6. Datenschutzbeauftragter

Als Körperschaft öffentlichen Rechts ist der Auftragnehmer verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu nominieren:

Mag. Martin Zeppezauer, Thurnbichlweg 50, 6353 Going am Wilden Kaiser.

Bgm. Andreas Hammerl informiert, dass ein Teil der Mitgliedsgemeinden des Tourismusverbandes diese Vereinbarung bereits beschlossen hätten. AL Mag. Günter Schardl führt weiter aus, dass vorab zu klären gewesen sei, ob diese Übertragung an den Tourismusverband rechtlich möglich sei; eine dazu vom Land OÖ eingeholte Stellungnahme habe bestätigt, dass diese Vorgangsweise zulässig ist. Auf die Frage von GV Peter Hiller MAS, warum dem Tourismusverband der 5-prozentige Anteil überlassen werde, antwortet AL Mag. Schardl, dass mit diesen 5 Prozent die Leistungen des Amtes beim touristischen Meldewesen abgegolten worden seien; diese Arbeit entfalle in Hinkunft.

GR Mag. Albert Hollweger stellt den Antrag, die Vereinbarung betreffend Übernahme des touristischen Meldewesens und der Statistikmeldungen sowie die angeschlossene Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art 28 DSGVO zwischen der Gemeinde St. Lorenz und dem Tourismusverband Mondseeland zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

5. Vergabe Badebüffet Schwarzindien und Plomberg; Beschlussfassung

Die derzeitige Pächterin der gemeindeeigenen Badeanlagen (Buffets) Schwarzindien und Plomberg, Jolanda Riedl, hat den Pachtvertrag fristgerecht zum 31. 12. 2018 aufgekündigt. Die Gemeinde Sankt Lorenz hat die Buffets der Badeanlage am 04. 10. 2018 zur Verpachtung ausgeschrieben. Neun Bewerber haben fristgerecht ein verbindliches Angebot gelegt. Der Gemeindevorstand hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 03. 12. 2018 beraten und gibt einstimmig nachfolgende Empfehlung an den Gemeinderat ab:

1. Getrennte Verpachtung der Buffets
2. Vergabe des Badebuffets Plomberg an Frau Renate Pichler, 5322 Hof bei Salzburg
3. Vergabe des Badebuffets Schwarzindien an Frau Anna Maria Pöllmann, Keuschen 120

Der Vorstand hat bei seiner Entscheidung neben der finanziellen Komponente insbesondere auf den qualitativen Aspekt Wert gelegt, weil nach einstimmiger Auffassung die beiden Buffets als „touristische Visitenkarte“ der Gemeinde zu betrachten sind. Wesentlich

ist, dass die Gemeinde Sankt Lorenz durch die getrennte Vergabe der beiden Buffets im Vergleich zu bisher einen höheren Betrag einnehmen wird.

Die mit den potentiellen Pächterinnen ausverhandelten Bedingungen sind, sofern der Gemeinderat eine positive Entscheidung trifft, in einem Pachtvertrag festzuschreiben. Dieser soll sich, unter Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten, am Inhalt des bisherigen Pachtvertrages orientieren. Die Pachtverträge stellen keinen Bestandteil der Verhandlungsschrift dar (Datenschutz), sind jedoch von den Mandataren am Amt einzusehen.

Bgm. Andreas Hammerl hält fest, dass Fr. Pichler im Auftrag von Pächterin Jolanda Riedl bereits heuer das Büffet in Plomberg gut geführt habe; mit Anna Maria Pöllmann gebe man einer jungen, engagierten Lorenzerin mit touristischer Erfahrung eine Chance.

Vizebgm. Karl Nußbaumer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge zustimmen, das Badebuffet Plomberg an Frau Renate Pichler, 5322 Hof bei Salzburg, und das Badebuffet Schwarzindien an Frau Anna Maria Pöllmann, Keuschen 120, jeweils zu den in den noch zu errichtenden Pachtverträgen genannten Bedingungen, zu verpachten sowie Bgm. Andreas Hammerl zum Abschluss dieser Pachtverträge zu ermächtigen.

Beschluss: einstimmig

6. Hundeabgabe; Erlassung einer Verordnung

Mit 26. 2. 2018 wurde von der OÖ. Landesregierung bezüglich Vorschreibung der Hundeabgabe eine Klarstellung an die Gemeinden übermittelt:

- Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:
 1. Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind.
 2. speziell ausgebildete Hunde
 3. Hunde von konzessionierte Bewachungsunternehmen.
 4. Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.
- Die Abgabe für alle sonstigen Hunde wird vom Gemeinderat beschlossen und beträgt momentan € 50,--.

Die Abgabe wurde von 2010 bis 2014 schrittweise von € 25,-- auf € 50,--- erhöht.

- Das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind darf höchstens 20,-- € betragen

Die Abgabe für Wachhunde kann daher auch von derzeit € 10,-- auf 20,-- € angehoben werden. Aufgrund dieser Änderungen ist vom Gemeinderat eine entsprechende Verordnung wie nachfolgend dargestellt zu erlassen:



Gemeindeamt St. Lorenz

Wredeplatz 2
5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck

St. Lorenz, am 6. Mai 2021

Telefon (06232) 22 65-12

Fax (06232) 22 65-25

E-Mail: claudia.aichriedler@st-lorenz.ooe.gv.at

UID ATU 23469306

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Lorenz vom 10. 12. 2018 mit welcher eine Hundeabgabe-Ordnung für die Gemeinde St. Lorenz erlassen wird. Auf Grund des § 8 Abs. 5 und 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idgF. und der §§ 10 bis 12 des Oö Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002 idgF. wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

Abgabegenstand ist das Halten von Hunden mit einem Alter von mehr als zwölf Wochen einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Wer in der Gemeinde St. Lorenz einen über zwölf Wochen alten Hund hält, ist, sofern nicht § 5 Anwendung findet, zur Entrichtung der Hundeabgabe verpflichtet. Der Nachweis über das Alter des Hundes obliegt dem Halter des Hundes.

(2) Als Hundehalter(in) gilt jene Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist. (§ 1 Abs 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002)

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat eine Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass für den Hund in einer anderen Gemeinde bereits die laufende Hundeabgabe entrichtet wurde.

(4) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet; ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht rückerstattet.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr erhoben und beträgt € 50,00 pro Hund.

(2) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe für das Haushaltsjahr € 20,00 pro Hund. Diensthunde der Berufsjäger gelten als Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, soweit sie nicht unter § 5 fallen. Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben (die nachhaltig erwerbsorientierte Bewirtschaftung ist ausschlaggebend; die gänzliche Verpachtung von land-/forstwirtschaftlicher Flächen würde in diesem Sinn zum Verlust der Betriebseigenschaft führen – in diesem Fall würde der Hund des Pächters/der Pächterin als Wachhund einzustufen sein) und sonstigen Betrieben (jene Betriebsinhaber, die im Verzeichnis der WKO „Firmen A-Z“ aufscheinen) gehalten werden und hierfür geeignet sind. Der (die) Betriebsinhaber(in) muss dann der (die) Hundehalter(in) sein.

§ 4

Entstehen der Abgabenschuld; Fälligkeit der Abgabe

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde, in dem sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

- Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes und
- Name und Hauptwohnsitz jener Person, die den Hund zuletzt gehalten hat.

(2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ereignisses gemäß Abs. 1 im vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

(3) Wird die Hundeabgabe gemäß Abs. 1 fällig, ist sie binnen zwei Wochen nach dem Tag der Anmeldung und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.

(4) Über die entrichtete Hundeabgabe ist dem Hundehalter vom Gemeindeamt eine Bescheinigung auf Verlangen auszuhändigen.

§ 5

Befreiung

(1) Der Hundeabgabe unterliegt nicht das Halten von

- a) Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
- b) Speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters oder der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter oder die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
- c) Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
- d) Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.

(2) Die Gemeinde kann für die von der Hundeabgabe befreiten Hunde vom Hundehalter entsprechende Nachweise für deren Verwendung nach Abs. 1 verlangen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

(Andreas Hammerl)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

 GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert erkundigt sich, wo die Haftpflicht für Hundehalter geregelt ist; AL Mag. Günter Scharndl antwortet, dies sei im OÖ Hundehaltegesetz verankert.

GR Gerhard Erber stellt den Antrag, die Hundeabgabe-Verordnung zu beschließen.

Beschluss: 18 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Ebner, GV Eder, GR DI Lidl, GR Mag. Ulrich Humer, GR Dr. Margit Humer, GR Mag. Hollweger, GR Erber, GR Widlroither, GR Strobl, GR Schruckmayr, GR Schleicher, GV Hiller, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Lehmann, GV Mag. Kohlberger, GV DI Mag. Dr. Eichert); GR Mag. Josef Dobesberger bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

7. Erlassung einer Verordnung „Allgemeines Fahrverbot für LKW“ für die „Voglhuber“-Brücke

Sämtliche Brücken im Gemeindegebiet von Sankt Lorenz, welche über die Fuschler Ache führen, wurden im Herbst 2018 durch einen Sachverständigen einer Überprüfung unterzogen. Der Zustandsbericht zur „Voglhuber-Brücke“ wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und parallel dazu bei der BH Vöcklabruck um die Erlassung einer Verordnung „Allgemeines Fahrverbot für LKW“ ersucht.

Der zuständige Sachverständige der BH Vöcklabruck teilt dazu am 06. 12. 2018 mit, dass seitens der BH einem Allgemeinen LKW-Fahrverbot nicht zugestimmt wird, weil man mit dieser Beschränkung sämtliche LKW von der Befahrung der Brücke ausschließt, landwirtschaftliche Zugmaschinen bis 10 t diese jedoch benutzen dürfen. Vorgeschlagen wird hingegen ein Ansuchen zur Beschränkung auf **3,5 t** an die BH zu richten, wobei bei

dieser Vorgehensweise die Wirtschafts- und Bauernkammer das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme haben.

Der Vorsitzende erläutert, dass ein allgemeines Lkw-Fahrverbot nicht verordnet werden könne, weil es eine Berufsgruppe ausschließen würde. Nach Rücksprache mit der BH Vöcklabruck habe man sich darauf verständigt, stattdessen eine Tonnagebeschränkung (3,5 to) zu befürworten. GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert fragt, ob auch die anderen Brücken im Gemeindegebiet begutachtet worden seien; AL Mag. Günter Schardl bejaht dies, bei den anderen Brücken über die Fuschler Ache gebe es allerdings vergleichsweise geringere Schäden.

GR Mag. Ulrich Humer stellt den Antrag, den Zustandsbericht vom September 2018 über die Voglhuber-Brücke zur Kenntnis zu nehmen und die BH Vöcklabruck um die Erlassung einer entsprechenden Verordnung, wie oben beschrieben, zu ersuchen.

Beschluss: einstimmig

8. Beratung und Grundsatzbeschluss über die Erstellung eines Bebauungsplanes – Bereich „Hörbachhof“ – Gstk. 1220/47, 1220/48, 1220/49, 1220/56, je KG St. Lorenz

Aufgrund des einstimmigen Beschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 7. 2. 2019 (Einwendung von GR Mag. Josef Dobesberger) wird die Verhandlungsschrift in diesem Punkt geändert und lautet nun wie folgt:

Bgm. Andreas Hammerl informiert, dass in den Tagen zwischen Versendung der Tagesordnung und der heutigen Sitzung zwei weitere Ansuchen von Eigentümern eingelangt sind, die einen Bebauungsplan für ihre Grundstücke erstellt haben möchten. Diese Anliegen sollten aber vor einer Beschlussfassung noch einmal im Bauausschuss behandelt werden, sagt der Vorsitzende. Deshalb **stellt der Vorsitzende den Antrag**, den Tagesordnungspunkt auf Donnerstag, 7. 2. 2019, zu vertagen und dazu im Vorfeld (Montag, 4. 2. 2019) noch eine Bauausschusssitzung abzuhalten.

GV Mag. Harald Kohlberger möchte wissen, warum nicht heute ein Teil beschlossen werden könne und im nächsten Schritt der andere? Bgm. Hammerl antwortet, er möchte diese Ansuchen in einem Zug aufarbeiten. Probleme mit dem Grundstück Scheed erwarte er nicht, antwortet Hammerl auf die entsprechende Frage von GR Mag. Josef Dobesberger. GV Peter Hiller MAS wirft ein, wie sichergestellt werden könne, dass nicht noch mehr derartige Ansuchen eintreffen; Bgm. Hammerl verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass es bei der aktuellen Anzahl an Ansuchen bleibe.

Bgm. Hammerl lässt über den Antrag zur Vertagung des Tagesordnungspunktes 8 auf Donnerstag, 7. 2. 2019, abstimmen.

GV Mag. Harald Kohlberger erklärt sich für befangen

Beschluss: 18 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Ebner, GV Eder, GR DI Lidl, GR Mag. Ulrich Humer, GR Dr. Margit Humer, GR Mag. Hollweger, GR Erber, GR Widroither, GR Strobl, GR Schruckmayr, GR Schleicher, GV Hiller, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Lehmann, GR DI Mag. Dr. Eichert) bei Befangenheit GV Mag. Kohlberger.

9. Teiländerung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Beschlussfassung Fwpl.Ä. 3.135 Ebner Martin „V“ – Bereich Stögersiedlung Gstk. 748/9, KG St. Lorenz

Das Grundstück dient der Aufschließung des Baulandbestandes. Die Stellungnahmen der zuständigen Stellen liegen vor: Der Landesbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz teilt mit Schreiben vom 29. 11. 2018 mit, dass aus fachlicher Sicht keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Umwidmung bestehen. Auch seitens der Schutzwasserwirtschaft bestehen keine Einwände; die Stellungnahme ist allerdings mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit des Forsttechn. Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung versehen.

Auch seitens der Abteilung Raumordnung des Landes wird die gegenständliche Planungsabsicht zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass die fehlende Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachge-

gereicht wird. Der hsg. Bauausschuss hat sich mit der Thematik eingehend befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, die geplante Umwidmung zu beschließen.

GR Josef Schruckmayr möchte wissen, wie breit die Verkehrsfläche werde; GV Ing. Anton Ebner sagt, die Straße solle eine Breite von 6 m aufweisen.

GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die vorliegende FWPL-Änderung Nr. 3.135 und die geplante Umwidmung von dzt. „Grünland LW“ in „Verkehrsfläche“ Gstk. 748/9, KG St. Lorenz, zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

10. Teiländerung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.98 / ÖEK Ä. Nr. 1.20 Hollweger / H3S im Bereich „Ahort“ Gstk. 1979, 1965/1, 1984, 1987/1, 1969/1, 1969/5, 2010/1, 2012/1, 1286/8, 1286/30, 1968, 1969/2, 1970, 1978, 1982/2, 1982/3, 2386/1, je KG St. Lorenz, samt Beschlussfassung der neuen Raumordnungsvereinbarung; Beantwortung der Versagungsgründe des Amtes der Oö. Landesregierung (RO-R-308711/17-2015-Am) vom 22. 7. 2015

Auf die umfassende Ermittlungstätigkeit sowie die bereits erfolgten Beschlüsse des Gemeinderates zur Umwidmung wird hingewiesen. Das betroffene Areal weist eine Fläche von rund 90.000 m² auf und ist derzeit überwiegend als „Betriebsbaugebiet“, „Grünland LW“ und „eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ gewidmet.

Auf dem Areal des früheren Sägewerkes Hollweger (Ahort) waren laut dem einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 19. 03. 2015 ein Seniorenheim, ein Krankenhaus und ein Ärztezentrum vorgesehen. Das Seniorenheim war für ca. 130 Wohneinheiten und das Krankenhaus für ca. 180 Betten angedacht. Es war eine Bebauung geplant, bei welcher auch entsprechende Freiräume sichergestellt werden sollten.

Diesbezüglich gelangten nach dem Einleitungsbeschluss Stellungnahmen ein. Diese wurden in der GR-Sitzung von 2015 abgehandelt und sind aus hsg. Sicht für die neue nun vorliegende Planung sinngemäß zu berücksichtigen.

Nachstehend der Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom März 2015:

„Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb: Die Abt. Straßenerhaltung und -betrieb forderte ein Aufschließungskonzept mit einem Linksabbiegestreifen. Dieser Forderung wurde mit der verkehrstechnischen Untersuchung durch die Fa. Schimetta Consult mit Datum v. 8. 8. 2014, GZ 140420.30, entsprochen. Seitens der Landesstraßenverwaltung (Ing. Karl-Heinz Bruckner) liegt mit dem e-mail v. 16. 9. 2014 die Zustimmung zur verkehrstechnischen Untersuchung (Knoten Ahort) vor.

Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft: Da sich Teile der Widmungsflächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich befinden, beantragte der Grundeigentümer eine wasserrechtliche Bewilligung auf Basis des Projektes des ZT DI Wölfler mit Datum v. 4. 7. 2014. Bei der wasserr. Verhandlung am 17. 3. 2015 wurde festgestellt, dass aus schutzwasserbautechnischer Sicht gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die geplanten Maßnahmen zur Hochwasser-freistellung "Ahortmühle" kein Einwand besteht (siehe BH Vöcklabruck, WR 10 - 280 - 2014).

Energie AG: Den Forderungen der Energie AG wurde entsprochen.

Abteilung Umweltschutz: Die geplante durchmischte Nutzung wird in einer ersten Stellungnahme als problematisch angesehen, es werden Schallschutzmaßnahmen bzw. entsprechende bauliche Maßnahmen gefordert.

Diesen Forderungen wurde nachgekommen. In Koordination mit dem qualifizierten Sachbearbeiter der Abteilung Umweltschutz wurden nunmehr im Änderungsplan Schutzzonen im Bauland (Bm9, nur die Errichtung von Carports und Verkehrsflächen möglich; Bm11, zwingende immissionsschutz-orientierte Bebauung; Bm12, Immissionsschutzmaßnahmen Luft) aufeinander abgestimmt und ausgewiesen.

Abteilung Naturschutz: Der Stellungnahme wurde vollinhaltlich Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf das Konzept zur ökologischen Begleitplanung des DI Gitschy-Russ mit Datum 26. 6. 2014 verwiesen.

Abteilung Raumordnung: Aus Sicht der Raumordnung wird auf die Aussagen der Fachabteilungen verwiesen; weiters bestehen Bedenken im Hinblick auf die Nutzung "betreutes Wohnen" in dezentraler Lage. Hinsichtlich der funktionalen Gliederung zum Nachbargrundstück darf neben den Festlegungen im Flächenwidmungsplan auch auf die Vereinbarung mit Herrn Johann Nußbaumer mit Datum v. 3. 3. 2015 verwiesen werden. Nach Auffassung des Bau- und Planungsausschuss sind die Änderungen im öffentlichen Interesse gelegen und empfiehlt daher deren Beschlussfassung, erläutert der Vorsitzende und verliest die Legenden des Änderungsplanes. GV Klaus Brajkovic zeigt sich erfreut, dass mit der Widmungsänderung neue Arbeitsplätze in der Gemeinde geschaffen werden können und befürwortet die gegenständliche die Maßnahme.“

Die Genehmigung durch das Land konnte durch den Beschluss des Gemeinderates jedoch nicht bewirkt werden, daher langten Versagungsgründe RO-R-308711/17-2015-Am zur geplanten Umwidmung bei der Gemeinde ein.

In den Versagungsgründen vom 22. 07. 2015 RO-R-308711/17-2015-Am wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

- a) „....ist die Eignung des betroffenen Gebietes für eine zusätzliche, massive Stärkung der Wohnnutzung (betreutes Wohnen) aufgrund der abgesetzten Lage bezogen auf den Hauptsiedlungsraum nicht gegeben.“ Allenfalls vertretbar wäre die Nutzung als Sonderstandort für medizinische Einrichtungen....“
- b) „....Baulandeignung nach wie vor noch nicht gegeben, da die wasserrechtlich bewilligten Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung in der Natur noch nicht umgesetzt sind

Am 27. 10. 2016 sowie am 24. 10. 2018 (Nachtrag) beschloss der hsg. Gemeinderat St. Lorenz eine Raumordnungsvereinbarung, um die eingelangten Versagungsgründe des Amtes der OÖ LR vom 22. 07. 2015 positiv beantworten zu können. Diese ursprünglich vom Land geforderte Vertragsgestaltung sollte zum Ausschluss von Zweitwohnsitzen bzw. zur Sicherstellung des tatsächlichen Baus eines Krankenhauses im Zuge der Umwidmung 3.98 vorgesehen werden.

Die nun vorliegende Abänderung der Widmung Nr. 3.98/ÖEK Ä. sowie die Raumordnungsvereinbarung vom 20. 11. 2018 (siehe gleich unten) erfolgte aufgrund der Gespräche der örtlichen Politikervertreter mit den Vertretern der Landesregierung bzw. des Amtes der OÖ Landesregierung. Das Ziel war, eine positive aufsichtsbehördliche Genehmigung im Sinne aller Beteiligten zu erwirken und die Versagungsgründe somit positiv beantworten zu können.

Die am 27. 10. 2016 sowie 24. 10. 2018 (Nachtrag) beschlossenen Raumordnungsverträge mit Mag. Hollweger unter Beitritt der H3S Projektentwicklung GmbH und der Gemeinde Sankt Lorenz sind somit als obsolet zu betrachten.

Gegenüber der ursprünglichen Beschlussfassung des Gemeinderates von 19. 03. 2015 hat sich nun Folgendes ergeben:

Geplant ist nunmehr die Umwidmung der Grundstücke in: „Sondergebiet des Baulandes – SR Seniorenresidenz in Verbindung mit der pflegerischen Infrastruktur“ sowie „Sondergebiet des Baulandes - KH (Privat-)Krankenanstalt oder (Privat-)Klinik gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 OÖ. Krankenanstaltengesetz“, „eingeschränktes gemischtes Baugebiet“, „Betriebsbaugebiet - mit einer Schutzzone im Bauland“ und „Grünzug“.

Die gegenständlichen Pläne zur Teiländerung des Flächenwidmungsplanes 3.98 sowie ÖEK Ä. Nr. 1.20 (je ZT DI Attwenger – Plandatum 20. 11. 2018) werden dem Gemeinderat vorgestellt und die Legenden vorgetragen.

Die zugehörige Raumordnungsvereinbarung zwischen der H3S Projektentwicklung GmbH, Herrn Mag. Albert Hollweger und der Gemeinde St. Lorenz mit Fassung vom 20. 11. 2018 stellt sich inhaltlich wie folgt dar:

TEXT Raumordnungsvereinbarung vom 20.11.2018:

PRÄAMBEL

Mag. Albert Hollweger, Achort 4, 5310 Mondsee, ist Eigentümer nachstehender Liegenschaften:

□ EZ 989, KG 50105 St. Lorenz, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 1982/2 und 1987/1

□ EZ 115, KG 50105 St. Lorenz, Bezirksgericht Vöcklabruck, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 1286/8, 1965/1, 1968, 1969/1, 1969/2, 1969/5, 1979, 1982/3 und 1984.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Lorenz sind diese Grundstücke als Grünland, Bauland eingeschränkt gemischtes Baugebiet, Bauland Betriebsgebiet, ausgewiesen.

Der Grundeigentümer wünscht eine Umwidmung der Grundstücke in „Sondergebiet des Baulandes, SR-Seniorenresidenz in Verbindung mit der pflegerischen Infrastruktur sowie KH (Privat-)Krankenanstalt oder (Privat-)Klinik gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 Oö. Kranken-anstaltengesetz“.

Damit das Vorhaben des Grundeigentümers raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat der Gemeinde St. Lorenz die geltenden Planungsakte abändern, wie dies in Anlage 1 dargestellt ist. Die Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Gemeinde St. Lorenz ist an eine gesetzliche Voraussetzung und ein gesetzliches Verfahren gebunden. Die Entscheidung des Gemeinderats, die Änderung der Planungsakte herbeizuführen ist keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

Das oberösterreichische Raumordnungsgesetz ermächtigt in § 16 die Gemeinde zur Sicherung der Entwicklungsziele privatrechtliche Vereinbarungen zur Sicherung der zeitgerechten und widmungsgemäßen Nutzung von Grundstücken sowie zur Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten zu schließen. In Anbetracht dieser Umstände treffen die Parteien nachstehende Vereinbarung:

I. UMWIDMUNG / BEBAUUNG

1. Die Gemeinde beabsichtigt die zur Realisierung des vom Grundeigentümer geplanten Bauvorhabens notwendigen Grundstücksflächen entsprechend der beiliegenden Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in „Sondergebiet des Baulandes, SR-Seniorenresidenz in Verbindung mit der pflegerischen Infrastruktur sowie KH (Privat-)Krankenanstalt oder (Privat-)Klinik gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 Oö. Krankenanstaltengesetz“ umzuwidmen.

2. Festgehalten wird, dass die Gemeinde mit dieser Vereinbarung keinerlei Verpflichtung eingeht, eine Umwidmung vorzunehmen und dass diese Vereinbarung keinerlei Präjudiz hinsichtlich einer solchen Umwidmung darstellt.

II. SONDERWIDMUNG SENIORENRESIDENZ/ HAUPTWOHNSITZBESCHRÄNKUNG

1. Die H3S Projektentwicklung GmbH bzw. ein oder mehrere zukünftige Baurechtsnehmer beabsichtigen auf den oben näher bezeichneten – im Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung im grundbücherlichen Eigentum von Mag. Albert Hollweger stehend – en – Grundstücken die Errichtung eines Gebäudekomplexes für eine Seniorenresidenz in Verbindung mit der pflegerischen Infrastruktur sowie die Errichtung eines (Privat-)Krankenhaus bzw. einer (Privat-)Klinik.

2. Der Grundeigentümer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Sonderwidmung „Sondergebiet des Baulandes, SR-Seniorenresidenz in Verbindung mit der pflegerischen Infrastruktur sowie KH-(Privat-)Krankenanstalt oder (Privat-)Klinik gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 Oö. Krankenanstaltengesetz“ die Begründung von Zweitwohnsitzen ausschließt.

Aufgrund der Flächenwidmung für die gegenständlichen Grundstücke ist daher ausschließlich die Vermietung unter Ausschluss der Begründung von Zweitwohnsitzen in der Seniorenresidenz zulässig. Die Parifizierung und der Verkauf einzelner Einheiten ist unzulässig.

3. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für den Fall der widmungswidrigen Nutzung durch die Mieter eine nach dem VPI 2010 wertgesicherte Pönale in Höhe von € 5,00 / m² und Monat der davon betroffenen Wohnnutzfläche, zu leisten. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

4. Der bürgerliche Eigentümer Mag. Albert Hollweger sowie die H3S Projektentwicklung GmbH werden von der Zahlung der Pönale unter Punkt II. 3. befreit, wenn sie diese Vereinbarung wirksam auf Dritte – nämlich den zukünftigen Baurechtsnehmer – übertragen. Die Gemeinde hat das Recht, sich von der Einhaltung der gegenständlichen Vereinbarung durch Einsichtnahme in alle dafür geeigneten Unterlagen (Mietverträge, etc.) sowie durch Besichtigung vor Ort zu überzeugen.

5. Zur Absicherung des Veräußerungsverbotes gemäß Abs. 2 dahingehend, dass eine Veräußerung bzw. ein Abverkauf von Einheiten des betreuten Wohnens nicht erfolgt, verpflichtet sich der bürgerliche Eigentümer Mag. Albert Hollweger der Gemeinde St. Lorenz ein auch grundbücherlich sicherzustellendes Vorkaufsrecht einzuräumen. Festgehalten wird, dass der Vorkaufspreis zu Gunsten der Gemeinde mit 80 % des Schätzwertes (Verkehrswertermittlung), den ein gerichtlich beideter Sachverständiger aufgrund eines im Vorkaufsfall einzuholenden Gutachtens ermittelt hat, beschränkt wird. Sollten sich die Vertragsparteien binnen einer Frist von 30 Tagen auf keinen gerichtlich beideten Sachverständigen einigen, so erfolgt die Auswahl, auch über Antrag nur einer Partei, durch den Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg.

Seitens der Gemeinde St. Lorenz wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, wenn der Grundeigentümer bzw. der Projektbetreiber sämtliche Einheiten des betreuten Wohnens an einen dritten Projektbetreiber in Bausch und Bogen veräußert.

III. SONDERWIDMUNG (PRIVAT-)KRANKENHAUS bzw. (PRIVAT-)KLINIK

Der Grundeigentümer bzw. die planende H3S Projektentwicklung GmbH werden für den Fall der Widmung in „Sondergebiet des Baulandes, KH-(Privat-)Krankenanstalt der (Privat-)Klinik gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 Oö. Krankenanstaltengesetz“ auf den Grundstücken 1969/1, 1969/2 und 1969/5 nur eine (Privat-)Krankenanstalt oder eine (Privat-)Klinik gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 Oö. Krankenanstaltengesetz umsetzen.

IV. VERKEHRSAUFSCHLIESSUNG

Die verkehrsmäßige Aufschließung des Bauplatzes hat gemäß dem mit dem Land Oberösterreich einvernehmlich abgestimmten Verkehrskonzept laut verkehrstechnischer Untersuchung vom 08.08.2014, GZ/AZ 140420.20, der Schimetta Consult Ziviltechniker Gesellschaft.m.b.H. betreffend B154 Mondsee Straße km 21,100 Knoten – Achort samt Lageplan im Bereich des ehemaligen Sägewerkareals östlich der B154 zu erfolgen.

Dieser Linksabbiegestreifen ist zur Gänze auf Kosten der Projektbetreiber zu errichten und fertigzustellen. Die Gemeinde St. Lorenz bietet im Gegenzug die Übernahme der Aufschließungsstraße in das öffentliche Gut an. Festgehalten wird, dass der Linksabbieger und die Aufschließungsstraße zum Gelände so herzustellen und sicherzustellen sind, dass auch der Eigentümer der Grundstücke 2010/1 und 2012/2 diese Zufahrt für seine Zwecke nutzen kann. Mit dem Eigentümer der Grundstücke 2010/1 und 2012/2 wird zudem eine gesonderte Vereinbarung über eine anteilige Kostenübernahme dieser Aufschließungskosten getroffen werden.

V. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Rechtskraft der Umwidmung der Grundstücke 1982/2 und 1987/1 sowie 1286/8, 1965/1, 1968, 1969/1, 1969/2, 1969/5, 1979, 1982/3 und 1984 der der EZZ 989, 115, jeweils Grundbuch 50105 St. Lorenz, Bezirksgericht Vöcklabruck, entsprechend der beiliegenden Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in „Sondergebiet des Baulandes SR-Seniorenresidenz in Verbindung mit der pflegerischen Infrastruktur sowie KH-(Privat-)Krankenanstalt oder (Privat-)Klinik gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 Oö. Krankenanstaltengesetz.

VI. ALLGEMEINES

- 1. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.*
- 2. Alle in dieser Vereinbarung (siehe Anlagenverzeichnis) erwähnten Anlagen werden von den Vertragsparteien zu einem integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung erhoben.*
- 3. Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung des Vertrages aufgrund von Irrtum, Wegfall oder Fehlen der Geschäftsgrundlage und Verkürzung über die Hälfte.*
- 4. Die Vertragsteile vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis – sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die Gerichtswahl für unzulässig erklären – die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für die Gemeinde St. Lorenz.*
- 5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird diesfalls durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken und für nicht ausreichend bestimmte vertragliche Regelungen.*
- 6. Die in diese Vereinbarungen übernommenen Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger über und sind schriftlich vertraglich zu überbinden und den Vertragsparteien eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.*

VII. KOSTEN, ABGABEN UND GEBÜHREN

- 1. Sämtliche Abgaben, Steuern und Gebühren hinsichtlich der Errichtung dieses Vertrages tragen die Grundeigentümer und die H3S Projektentwicklung GmbH zur ungeteilten Hand.*
- 2. Die Kosten sonstiger rechtsfreundlicher Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.*

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde in der Natur bereits umgesetzt und die sofortige Funktionstüchtigkeit der Anlage von der bauausführenden Firma bestätigt. Die wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung wurde von der Wasserrechtsbehörde Vöcklabruck mit Bescheid vom 20. 06. 2018 ausgesprochen. Laut Schreiben des Planers ZT DI Wölfler bzw. BH Vöcklabruck sei die Anlage ordnungsgemäß hergestellt worden und das Wasserrechtsverfahren somit abgeschlossen.
Diskussion und Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses:

Im Bau- und Planungsausschuss wurde die Causa eingehend diskutiert und eine umfassende Meinungsbildung aller Fraktionen betrieben. Das vorliegende Projekt samt der Widmungsänderung Fwpl. Ä. 3.98 im Zusammenhang mit der Raumordnungsvereinbarung (Fassung vom 20. 11. 2018) wurde dem Ausschuss eingehend erläutert. Der Obmann informierte u.a., dass das Projekt seit Jahren vom Gemeinderat unterstützt werde.

Die vorliegende Widmungskonstellation beinhaltet zahlreiche Änderungen gegenüber dem alten Gemeinderatsbeschluss von 2015. Die jetzt vorgesehene „Seniorenresidenz“ würde u.U. eine Nutzung der Baulichkeiten zu Hauptwohnsitzzwecken für „ältere“ Menschen ermöglichen. Eine Krankenhauswidmung wurde im derzeitigen Fall nicht mehr vorgesehen, lediglich eine (Privat-)Krankenanstalt bzw. (Privat-)Klinik. Der ursprünglich diskutierte Zusammenhang in der Widmung zwischen Krankenhaus und Seniorenresidenz entfällt laut der vorliegenden Vereinbarung/Widmung. Wieviel Arbeitsplätze genau geschaffen werden, wird sich erst im Zuge der konkreten Projektumsetzung zeigen. Eine Wasseranschlussbestätigung der WG St. Lorenz liegt nicht vor, jedoch ein Schreiben über die grundsätzliche Wasserversorgung. Durch die Raumordnungsvereinbarung wurde versucht, eine Zweitwohnsitznutzung auszuschließen. Der Vertrag selbst wurde von der Politik mit den Vertretern des Landes ausdefiniert und mit den Projektwerbern/Grundeigentümer ab-

gestimmt. Für den Bau- und Planungsausschuss liegen nun alle Voraussetzungen vor, um dieses Vorhaben umzusetzen.

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung der gegenständlichen Teiländerung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.98 / ÖEK Ä. Nr. 1.20 samt der einhergehenden neuen Raumordnungsvereinbarung vom 20.11.2018 einstimmig.

Ein Schreiben der Fa. H3S Projekt GmbH liegt vor, in welcher die gegenständlichen Fwpl. Ä. 3.98 sowie die ÖEK. Ä. Nr. 1.20 bestätigt wird. Zudem wurde zugesichert, dass der Gemeinde im Falle einer Nachbesserung der Wasserversorgungseinrichtungen (WG St. Lorenz) keine Kosten entstehen. Die WG St. Lorenz bestätigt in einem Schreiben die Grundstücke grundsätzlich mit Wasser versorgen zu können.

Die Stärkung der Wohnnutzung in dezentraler Randlage wird seitens der Gemeinde dahingehend begründet, dass durch die Bereinigung eines über Jahrzehnte ungenutzten Betriebsbaugebietsbestandes in direkter Randlage zum Mondsee eine Strukturbereinigung erfolgt, welche dem Orts- und Landschaftsbild nachhaltig zuträglich sein wird. Dies, da im derzeitigen „Betriebsbaugebiet“ ein stark landschaftswirksamer, emittierender Betrieb in direkter Seelage Platz finden könnte. Das Projekt samt der Umwidmung erfährt somit seit Jahren eine fraktionsübergreifende Unterstützung und wurde durch einstimmige Gemeinderatsbeschlüsse abgeseget.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z. 2 OÖ: ROG. 1994 idGF. sind Flächenwidmungspläne zu ändern, wenn es das Gemeinwohl erfordert. Nach Absatz (2) können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn diese Änderungen den Planungszielen der Gemeinde nicht widersprechen und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Den fachlichen Forderungen wurde aus hsg. Sicht entsprochen. Durch die Eliminierung eines großflächigen Betriebsbaugebietes werde eine umfassende Strukturbereinigung vorgenommen und ein richtungsweisendes Projekt für die gesamte Region gefördert. Mit den Änderungen wird insbesondere den Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 8 OÖ. ROG. 1994 idGF. entsprochen.

Bauausschussobmann GV Ing. Anton Ebner fasst zusammen, dass die Vereinbarung mit H3S bei der Aufsichtsbehörde immer wieder „durchgefallen“ ist. Deshalb habe man zuletzt Land OÖ und H3S zusammengespannt, um sich besser abzustimmen. Ergebnis dieser Gespräche ist die heute vorliegende Vereinbarung, die im Wesentlichen die Differenzierung zwischen Krankenhaus und Seniorenresidenz beinhaltet. Die Hochwasserfreistellung, so Ebner, ist erledigt.

GV Ing. Anton Ebner stellt den Antrag, die vorliegenden Pläne zur Teiländerung des Flächenwidmungsplanes 3.98, der ÖEK Ä. Nr. 1.20 (je ZT DI Attwenger – Plandatum 20.11.2018) sowie die einhergehende Raumordnungsvereinbarung mit Fassung vom 20.11.2018 (zwischen Herrn Mag. Albert Hollweger unter Beitritt der H3S Projektentwicklung GmbH und der Gemeinde St. Lorenz) zu beschließen und die Versagungsgründe des Landes sinngemäß zu beantworten.

GR Mag. Hollweger erklärt sich für befangen

Beschluss: 18 Jastimmen (Bgm. Hammerl, Vizebgm. Nußbaumer, GV Ebner, GV Eder, GR DI Lidl, GR Mag. Ulrich Humer, GR Dr. Margit Humer, GR Erber, GR Widlroither, GR Strobl, GR Schruckmayr, GR Schleicher, GV Hiller, GR Mag. Dobesberger, GR Mag. Märzinger, GR Dr. Lehmann, GV Mag. Kohlberger, GV DI Mag. Dr. Eichert) bei Befangenheit GR Mag. Hollweger

11. Bericht des Bürgermeisters

- Bgm. Andreas Hammerl berichtet, dass die Gemeinde eine von nur neun Gemeinden im Bezirk ist, die in der Bewertung des AK-Kinderbetreuungsatlas die Höchstnote 1A erhalten hat.
- Der Vorsitzende stellt zwei Karten für das Weihnachtsoratorium der Kantorei in der Basilika Mondsee zur Verfügung.

12. Bericht der Ausschüsse

Bau- und Planungsausschuss: Obmann GV Ing. Anton Ebner verweist auf die in der heutigen Sitzung behandelten Punkte. Zudem sei in der jüngsten Ausschusssitzung das Vorhaben am ehemaligen Kindergarten-Areal (Höribachhof) mit Ortsplaner DI Hauser diskutiert worden. Außerdem sei die Nutzung des restlichen Areals Sesser Thema gewesen.

Straßen-, Wasser- und Kanalausschuss: Obmann Karl Eder informiert, dass bei der Sitzung am 21. 11. die Theklastraße sowie diverse Ansuchen um Übernahme ins Öffentliche Gut (OCS, Lehl, Wesenauer/Almeida) besprochen wurden. Thema seien ferner die Ausweitung des Ortsgebietes Plomberg, die Temposchwellen in Schwarzindien sowie die Straßenbeleuchtung (Umstellung auf LED) gewesen.

Kindergarten-, Schule-, Jugend-, Familienausschuss: Obmann Gerhard Erber kündigt an, dass man sich Anfang kommenden Jahres mit der Schulbusthematik auseinandersetzen werde. Ziel ist, eine Hochrechnung über die zu erwartenden Kosten zu bekommen. Thema werde auch die Erweiterung der Volksschule, diesbezüglich sei noch auf Raumerforderniskonzept der VS ausständig.

Kultur-, Tourismus-, Sport-, Senioren- und Integrationsausschuss: keine Sitzung

Umweltausschuss: keine Sitzung

Prüfungsausschuss: Obmann Mag. Josef Dobesberger berichtet, dass in der Sitzung am 27. 11. der Voranschlag behandelt wurde. Dabei sei angemerkt worden, dass die Belastung der Haushalte (Stichwort Biotonne) steige und der Schülertransport hohe Kosten verursache. Der Prüfungsausschuss empfiehlt ferner, die für den Radweg R2 veranschlagten € 20.000 nicht auszuschöpfen. Zum Thema Betriebsförderung sei der Prüfungsausschuss der Meinung, im jew. Fall genau prüfen, ob Arbeitsplätze geschaffen werden und die Kommunalsteuereinnahmen steigen. Dazu merkt AL Mag. Schardl an, dass der Gemeinderat zuerst die entsprechende Richtlinie für eine Gewerbe- und Betriebsförderung beschließen müsse, bevor über eine allfällige Förderung im Wege der Kommunalsteuerrückerstattung nachgedacht werden könne.

13. Allfälliges

- **Ortsgebiet Schwarzindien:** GR Josef Schruckmayr weist darauf hin, dass auf dem kurzen Stück zwischen den Ortsgebieten Gaisberg und Schwarzindien eine Geschwindigkeit von 100 km/h erlaubt seien; logisch wäre, wenn das Ortsgebiet Schwarzindien direkt an jenes von Gaisberg angrenzen würde, darauf sollte man auch die BH Vöcklabruck hinweisen. Bgm. Hammerl sagt, dass man der BH diesen Vorschlag unterbreiten werde.
- **Bauvorhaben HBH:** GV Mag. Harald Kohlberger fragt, ob der 2m breite Durchgang an die Gemeinde abgetreten worden sei. Bgm. Hammerl sagt, seines Wissens sei der Grundstreifen herausgemessen worden. GR DI Christian Lidl ergänzt, er werde nachforschen, ob die Abtretung grundbücherlich durchgeführt worden ist und dann Bescheid sagen.
- **Sitzungsplan 2019:** GR Mag. Josef Dobesberger erkundigt sich, ob der Sitzungsplan für das Jahr 2019 feststehe? AL Mag. Günter Schardl antwortet, der Sitzungsplan sei fertig ausgearbeitet und werde noch diese Woche versendet.
- **Adventmarkt:** Bgm. Hammerl erinnert daran, dass das letzte Wochenende beim Adventmarkt in Mondsee von der Gemeinde St. Lorenz gestaltet werde und lädt alle zu einem Besuch ein
- **Weihnachtswünsche:** Bgm. Andreas Hammerl dankt allen Gemeinderäten für die Mitarbeit und wünscht allen ein Frohes Weihnachtsfest sowie einen Guten Rutsch ins Jahr 2019.

14. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 15. 11. 2018 (6/2018)

Bürgermeister Andreas Hammerl stellt fest, dass gegen die während der Sitzung aufliegende Verhandlungsschrift vom 15. 11. 2018 (6/2018) keine Einwendung erhoben wurde und erklärt sie für genehmigt.

Ende: 20.40 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Andreas Hammerl)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde am 7. 1. 2019 an die Fraktionsobleute abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am 7. 2. 2019 mit einer Einwendung von GR. Mag. Josef Dobesberger betreffend Tagesordnungspunkt 8 genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP – GR Mag. Ulrich Humer:

FPÖ – GR Mag. Harald Kohlberger:

Die Grünen – GR Mag. Josef Dobesberger:

Frischer Wind für St. Lorenz – GV DI Mag. Dr. Helmut Eichert: